

**amtliche Bekanntmachung**

11a K 013/20



## AMTSGERICHT GÜTERSLOH

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 04.11.2021, 09:00 Uhr,  
im Amtsgericht Gütersloh, Friedrich-Ebert-Straße 30, 1. Stock, Saal 105**

das im Grundbuch von Harsewinkel Blatt 5965 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Harsewinkel Flur 20 Flurstück 737, Gebäude- und Freifläche,  
Prozessionsweg 27, Größe: 2.465 qm (BV-Nr.: 7)

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein nicht unterkellertes ein- und zweigeschossiges Gewerbegebäude, Nutzfläche: ca. 615 qm mit 19 PKW-Stellplätzen. Baujahr: 1992- 1994, Umbau 2007/2008, Erweiterung 2014 und 2017.

Das Objekt konnte nur von außen besichtigt werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.04.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 185.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht

spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Gütersloh, 04.05.2021